



Benutzungsordnung Grillstelle

für die Grillstelle der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in der Jakobstraße 6, 72458 Albstadt

§ 1 Zweckbestimmung und Benutzungsrecht

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule (Studierende; Hochschullehrer; Mitarbeiter) sind grundsätzlich dazu berechtigt die Grillstelle zu nutzen.
- (2) Die Grillstelle dient in erster Linie der sozialen Förderung der Studierenden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Nutzung dies rechtfertigt.

§ 2 Benutzung und Aufsicht

- (1) Der Nutzer beantragt den Schlüssel für den Grill und die Handkurbel für die Sonnenschirme bei dem AStA.
- (2) Die Grillstelle ist nur für die Dauer von einem Abend oder einem Wochenende an ein Mitglied der Hochschule abzugeben.
- (3) Der Schlüssel für die Grillstelle sowie die Handkurbel für die Sonnenschirme werden bei dem AStA verwaltet und von diesem ausgegeben.
 - a. Die Weitergabe des Schlüssels und der Handkurbel durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet.
 - b. Dies gilt nicht, wenn einem Nachnutzer eine unterzeichnete Überlassungserklärung des AStA vorliegt. In diesem Fall können der Schlüssel und die Kurbel direkt durch den Nutzer an den Nachnutzer weitergegeben werden.
- (4) Die Lautstärke der Veranstaltung darf keinen ruhestörenden Lärm verursachen. Ab 22.00 Uhr ist jegliche Lärmausstrahlung einzustellen bzw. zu unterlassen und es gilt Nachtruhe.
- (5) Der Betrieb von Stromaggregaten, Lautsprechern und sonstigen Verstärkeranlagen sowie Tonwiedergabegeräten ist generell nicht gestattet.
- (6) Übernachtungen und Lagern sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen u. Ä. sind nicht gestattet.
- (7) Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
- (8) Für Sanitäranlagen wird nicht gesorgt. Während der regulären Öffnungszeiten der Hochschule können die Toiletten der Hochschule benutzt werden.
- (9) Der Nutzer verpflichtet sich, den Grillplatz (Bänke, Tische, Grillstelle, Sonnenschirme, etc.) nach Benutzung zu reinigen sowie das Umfeld (Wege, Terrassen, Grünflächen, etc.) sauber zu hinterlassen.
- (10) Die Müllentsorgung erfolgt durch den Nutzer.

§ 3 Gesonderte Sicherheitshinweise

- (1) Ein Feuerlöscher befindet sich an der Außenseite der Verwaltung und ist mit einem Schloss gesichert. Das Schloss ist vor dem Grillen zu entfernen und nach dem Grillen wieder anzubringen.
- (2) Während des Grillens ist ein Eimer mit Löschwasser neben dem Grill bereitzustellen.
- (3) Der Nutzer ist zur Verhütung von Bränden verpflichtet.

- (4) Offenes Feuer ist nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Das Entfachen eines zusätzlichen offenen Feuers ist nicht erlaubt.
- (5) Die Feuerstelle ist nach Nutzung abzulöschen und die erkalteten Glutreste sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Aschekasten zu entsorgen. Dieser befindet sich im stillgelegten Brunnen neben dem Verwaltungsgebäude und muss nach Benutzung auch wieder dorthin zurück gebracht werden.
- (6) Bei starkem Wind ist die Nutzung der Grillstelle wegen Brandgefahr durch Funkenflug untersagt.
- (7) Die Sonnenschirme sind bei Regen, böigem Wind, Unwetter und nach Ende der Veranstaltung zu schließen und zu sichern.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung der Grillstelle erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen haftet nicht für Schäden, die aus der Benutzung entstehen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (3) Alle Schäden bzw. Beschädigungen an der Grillstelle sind unverzüglich dem AStA (07571-732 9198; astalb.intern@hs-albsig.de) und der technischen Abteilung (07571 - 7329122; flad@hs-albsig.de) zu melden.
- (4) Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung der Grillstelle, am Platz, den Gebäuden der Hochschule sowie den Einrichtungen entstehen, haftet der Nutzer.

§ 5 Sonstiges

Personen oder Gruppen, die die Regelungen der Benutzungsordnung nicht beachten, können des Platzes verwiesen und ihnen kann die zukünftige Nutzung untersagt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, den 08.05.2013



Ingeborg Mühldorfer, Rektorin